

Leitfaden

**für die Wahl von Personalvertretungen
in Vorarlberger Gemeinden und
Gemeindeverbänden**

younion _ Vorarlberg
Poststraße 2/3
6850 Dornbirn
vorarlberg@younion.at
www.younion.at
www.younion-vbg.at
www.facebook.com/younion.vorarlberg
Tel. +43 (0) 5572 / 25072

Vorwort

Bereits 1978 wurde vom Vorarlberger Landtag das Personalvertretungsgesetz (PVG) der Gemeindebediensteten beschlossen. Darin war und ist vorgesehen, dass bis zum 1.1.1980 in allen Vorarlberger Gemeinden Personalvertretungen (PV) gewählt werden. Von der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung sind wir heute – 36 Jahre nach Ablauf dieser Frist – noch weit entfernt.

Dieser Leitfaden soll einerseits in Gemeinden, in denen bereits PV bestehen, die periodischen Neuwahlen unterstützen, aber auch Gemeindebedienstete und Gemeindeverantwortliche – insbesondere Bürgermeister/innen – in Gemeinden ohne PV dazu ermuntern und dabei begleiten, Personalvertretungswahlen (PVW) entsprechend dem Auftrag, der sich aus dem PVG ergibt, durchzuführen.

Aufgabe der PV ist es, „die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Dienstnehmer (...) zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden“¹.

Die PV hat also die rechtlichen Grundlagen der Dienstverhältnisse in den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überwachen und weiterzuentwickeln, aber auch darüber hinaus die hier sehr allgemein und weit definierten Interessen der Kolleg/innen zu vertreten. Insbesondere leistet die PV auch einen wesentlichen Beitrag dazu, die Betriebsgemeinschaft weiterzuentwickeln und zu fördern, etwa durch gesellige, sportliche und kulturelle Angebote.

Die PV ist somit für die Gemeindeverantwortlichen ein umfassender Partner, um die Arbeitsbeziehungen in der Gemeindeverwaltung im Sinne aller Beteiligten zu regeln und zu gestalten. Die Wahl einer PV ist also eine Chance für jede Gemeinde, die das Verhältnis zu ihren Mitarbeiter/innen klar, gesetzeskonform, gerecht und zufriedenstellend gestalten möchte.

Die PV ist in der Vertretung der Interessen der Gemeindebediensteten weitestgehend auf die betriebliche Ebene beschränkt. Um auch auf überbetrieblicher Ebene die Rahmenbedingungen zum Wohle der Beschäftigten weiterentwickeln zu können, ist die enge Kooperation mit der überbetrieblicher Interessenvertretung, der Daseinsgewerkschaft younion, notwendig und sinnvoll.

Thomas Kelterer
younion _ Landesvorsitzender

¹ § 1, Abs. 2 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Rechtsgrundlagen	5
Wahlgrundsätze	5
Wahlkörper	5
Zahl der zu wählenden Personalvertreter/innen	6
Wahlvorstand	6
Wahlkommissionen	7
Wahlrecht und Wählbarkeit	7
Wählerliste	8
Wahlausschreibung	8
Wahlvorschläge.....	8
Stimmzettel	9
Ausstattung der Wahllokale	10
Leitung der Stimmabgabe	10
Beginn der Wahlhandlung.....	11
Ausfüllen des Stimmzettels	11
Stimmabgabe	11
Stimmabgabe durch Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung	12
Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe	12
Briefwahl.....	12
Gültigkeit des Stimmzettels.....	13
Ermittlung des Wahlergebnisses	14
Kundmachung der Wahlergebnisse	16
Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.....	16
Wahlanfechtung	17
Nachwahlen	17
Anwendung des Gesetzes auf Gemeindeverbände	17
Vorlagen	17
Fristenlauf.....	29
Abkürzungen.....	29
younion – unsere Gewerkschaft	30

Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Wahl einer Personalvertretung (PVW) in Vorarlberger Gemeinden und in Gemeindeverbänden sind das

- Gesetz über die Personalvertretung der Gemeindebediensteten (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz) LGBl.Nr. 17/1988, 35/1993, 1/2008, 44/2013
– im Folgenden „PVG“ genannt

und die

- Verordnung der Landesregierung über die Durchführung der Wahlen zur Personalvertretung der Gemeindebediensteten (Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung) – im Folgenden „PVWO“ genannt.

Die Zuständigkeit des Landes ergibt sich aus dem Artikel 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes:

„Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände“².

Im PVG ist die Wahl der PV im 5. Abschnitt „Wahlen, Erlöschen der Mitgliedschaft“ geregelt (§ 21 – § 38)

In der PVWO wird vieles aus dem PVG wiederholt und/oder näher erläutert. Die beiden Rechtsmaterien werden hier daher nicht gesondert dargestellt, sondern in einem Text zusammengefasst.

Wahlgrundsätze³

Die Personalvertretung (PV) ist von den Gemeindebediensteten auf Grund des

- gleichen,
- unmittelbaren,
- geheimen und
- persönlichen
- Verhältniswahlrechts

zu wählen.

Eine Briefwahl ist möglich, sofern gerechtfertigte Gründe vorliegen.

Um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen, empfiehlt es sich, auf die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend aufmerksam zu machen und diese möglichst unbürokratisch anzubieten.

Wahlkörper⁴

Für die Wahl der Personalvertreter/innen bilden die einer Dienststelle angehörenden Gemeindebediensteten einen Wahlkörper.

Gemeindebedienstete, die einer Dienststelle mit weniger als fünf Dienstnehmer/innen angehören, und Gemeindebedienstete, die nicht bei einer Dienststelle der Gemeinde verwendet werden, sind einer anderen Dienststelle zuzuweisen. Diese Zuweisung erfolgt durch den Wahlvorstand per Verordnung. Dabei ist auf die Gleichartigkeit der zu besorgenden Aufgaben und auf die örtliche Nähe Bedacht zu nehmen.

Als Dienststellen werden Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie Betriebe der

² Art. 21, Bundes-Verfassungsgesetz

³ § 21 PVG + § 1 PVWO

⁴ § 22 PVG + § 3 PVWO

Gemeinden angesehen, die nach dem Verwaltungsaufbau eine organisatorische Einheit darstellen.

Das PVG sieht also die Wahl in vielen, meist kleinen Wahlkörpern vor. In der Praxis ist es oft schwer, so viele Kandidat/innen zu finden. Zudem wird die Arbeit der PV durch eine zu große Zahl an Personalvertreter/innen und Dienststellenausschüssen verkompliziert. Es ist daher Usus, nur wenige Wahlkörper zu definieren bzw. – in kleineren und mittleren Gemeinden – überhaupt alle Gemeindebediensteten in einem Wahlkörper zusammen zu fassen. Demgegenüber ist jedoch zu bedenken, dass es die Definition von mehreren Wahlkörpern und die Wahl von mehreren Dienststellenausschüssen ermöglichen, eine höhere Anzahl an Kolleg/innen in die PV-Tätigkeit einzubinden. In der Praxis ist also ein pragmatischer, der jeweiligen Situation angepasster Mittelweg zu finden. Bei größeren Wahlkörpern sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viele vertretene Bereiche der Gemeindeverwaltung durch eine/n Personalvertreter/in repräsentiert werden.

Zahl der zu wählenden Personalvertreter/innen⁵

(s. a. Tabelle weiter unten unter „Wahlvorschläge“)

In einem Wahlkörper mit fünf bis zehn Dienstnehmer/innen wird ein/e Personalvertreter/in und ein Ersatzmitglied gewählt.

In einem Wahlkörper mit elf bis 20 Dienstnehmer/innen werden zwei Personalvertreter/innen und zwei Ersatzmitglieder gewählt.

In Wahlkörpern mit 21 bis 50 Dienstnehmer/innen sind es drei Personalvertreter/innen und drei Ersatzmitglieder,

in Wahlkörpern mit 51 bis 100 Dienstnehmer/innen vier Personalvertreter/innen plus vier Ersatzmitglieder und

in Wahlkörper mit 101 bis 200 Dienstnehmer/innen fünf Personalvertreter/innen und fünf Ersatzmitglieder.

Für jedes weitere angefangene Hundert sind ein/e weiter/e Personalvertreter/in und ein Ersatzmitglied mehr zu wählen.

Wahlvorstand⁶

Die Wahlen werden vom Wahlvorstand organisiert und durchgeführt. Er hat insbesondere die Wahl auszuschreiben und die erforderlichen Wahlanordnungen zu treffen. Er entscheidet über alle Fragen, die sich hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit ergeben.

Vor jeder PVW ist von der („alten“) PV ein Wahlvorstand zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen zur PV wählbar sein. Sind in der PV zwei oder mehrere Wählergruppen (Listen, Fraktionen) vertreten, so ist dabei das Stärkeverhältnis zu berücksichtigen.

Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen der Gemeinde, bei denen Wahlberechtigte beschäftigt sind, kundzumachen. (s. u. Vorlagen „Kundmachung über die Wahl eines Wahlvorstands für die Personalvertretungswahl >> Jahr <<“)

⁵ § 22 PVG + § 3 PVWO

⁶ § 23 PVG

Der Wahlvorstand ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstands zu seiner ersten Sitzung einzuberufen.

Der Wahlvorstand hat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und den/die Schriftführer/in zu wählen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in sollen rechtskundig sein. (s. u. Vorlagen „Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Wahlvorstands“)

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des PVG sinngemäß.

Jede Wählergruppe (Liste, Fraktion) hat das Recht, eine/n Wahlzeugen/-in in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Wahlzeug/innen müssen zur PV wählbar sein und sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Funktionsperiode des Wahlvorstands endet mit der Wahl des Wahlvorstands für die nächste PVW. Der Wahlvorstand ist also auch für die Durchführung allenfalls notwendiger Nachwahlen zuständig.

Die Berufung des Wahlvorstands für die erste in der Gemeinde durchzuführende PVW obliegt der Gemeinde.⁷ Das PVG sieht vor, dass in allen Gemeinden bis zum 1. Jänner 1980 Personalvertretungen einzurichten sind. Die Wahl einer PV ist also kein „Kann“ sondern ein „Muss“. Viele Gemeinden sind hier also seit Jahren in der Umsetzung des Gesetzes säumig.

Wahlkommissionen⁸

Wenn dies wegen der großen Anzahl von Dienstnehmer/innen oder der besonderen Lage einer Dienststelle zweckmäßig ist, kann die PV beschließen, dass für einen Wahlkörper eine Wahlkommission zu wählen ist. In diesem Fall hat die Wahlkommission für den Wahlkörper den Vorgang der Stimmabgabe zu leiten, die Stimmzählung vorzunehmen und die Aufgaben des Wahlvorstands wahrzunehmen.

Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitglieder, die ebenfalls von der („alten“) PV gewählt werden, und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlkommission sind durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.

Auch für die Wahlkommission hat jede Wählergruppe das Recht, eine/n Wahlzeugen/-in zu entsenden.

Wahlrecht und Wählbarkeit⁹

Aktiv Wahlberechtigt sind alle Gemeindebediensteten, die am Tag der Wahlausschreibung wenigstens einen Monat dem Dienststand angehören und nicht vom Dienst enthoben oder vom Wahlrecht gemäß § 20 des Landtagswahlgesetzes ausgeschlossen sind.

Jede/r Wahlberechtigte besitzt nur eine Stimme. Er/sie hat sein/ihr Stimmrecht in jenem Wahlkörper auszuüben, in dessen Wählerliste er/sie eingetragen ist.

Passiv wahlberechtigt, also wählbar sind alle wahlberechtigten Gemeindebediensteten, die am Tag der Wahlausschreibung das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem halben Jahr im Gemeindedienst stehen.

Von der Wählbarkeit sind der Bürgermeister und Gemeindebedienstete ausgeschlossen, über die

⁷ § 44 PVG

⁸ § 24 PVG

⁹ § 25 PVG + § 2 PVWO

eine über den Verweis hinausgehende Dienststrafe verhängt wurde, die nicht gelöscht ist. Dienststrafen sind nur für Beamte möglich und im Gemeindebedienstetengesetz (1988, „altes Dienstrecht“) geregelt.

Wählerliste¹⁰

Der Wahlvorstand legt für jeden Wahlkörper eine Wählerliste an. Sofern ein/e Gemeindebedienstete/r bei mehr als einer Dienststelle Dienst zu verrichten hat, ist für die Eintragung in die Wählerliste jene Dienststelle maßgebend, deren Personalstand der Gemeindebedienstete angehört. (s. u. Vorlagen „Wählerliste“)

Die Wählerliste ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aufzulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel hinzuweisen. (s. u. Vorlagen „Kundmachung über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<“) Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten innerhalb der Auflagefrist Einspruch erheben. Über die Einsprüche hat der Wahlvorstand mit Bescheid zu entscheiden. Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens ist die Wählerliste abzuschließen und darf nicht mehr geändert werden.

Die Gemeinde hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Gemeindebediensteten zur Verfügung zu stellen.

Wahlausschreibung¹¹

Die PVW ist vom Wahlvorstand so rechtzeitig auszuschreiben, dass die neugewählte PV ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Funktionsperiode der bestehenden PV aufnehmen kann. Im Falle der vorzeitigen Auflösung der PV und bei Nachwahlen hat die Wahlausschreibung unverzüglich zu erfolgen. (s. u. Vorlagen „Kundmachung über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<“)

Die Wahlausschreibung enthält

- den Tag der Wahlausschreibung (Tag der Kundmachung);
- die Festlegung der Wahlkörper;
- die Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Personalvertreter/innen;
- den Wahltag;
- den Wahlort und die Wahlzeit für die einzelnen Wahlkörper;
- den Zeitpunkt, bis zu welchem Wahlvorschläge eingebracht werden können.

Die Wahlausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen der Gemeinde, bei denen Wahlberechtigte beschäftigt sind, kundzumachen. Gemeindebediensteten, die nicht bei Dienststellen der Gemeinde beschäftigt sind, ist die Wahlausschreibung auf andere geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

Wahlvorschläge¹²

Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzubringen.

In die Wahlvorschläge dürfen nur Wahlwerber/innen aufgenommen werden, die in die Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers eingetragen sind. In die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Wahlwerber/innen aufgenommen werden als die dreifache Anzahl der vom Wahlkörper zu wählenden

¹⁰ § 26 PVG

¹¹ § 27 PVG

¹² § 28 PVG + § 4 PVWO

Personalvertreter/innen. Die Wahlvorschläge müssen die Zustimmungserklärung der Wahlwerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens doppelt so vielen Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterstützt sein, als im Wahlkörper Personalvertreter/innen zu wählen sind. Die Zustimmungserklärungen der Wahlwerber/innen sind auf die Zahl der Unterstützungserklärungen anzurechnen.

WB	PV	EPV	UE	WW
5 - 10	1	1	2	3
11 - 20	2	2	4	6
21 - 50	3	3	6	9
51 - 100	4	4	8	12
101 - 200	5	5	10	15
201 - 300	6	6	12	18
301 - 400	7	7	14	21
401 - 500	8	8	16	24

WB Wahlberechtigte im Wahlkörper
PV im Wahlkörper zu wählende Personalvertreter/innen
EPV zu wählende Ersatzmitglieder
UE für den Wahlvorschlag notwendige Unterstützungserklärungen
WW maximal mögliche Anzahl an Wahlwerber/innen (Kandidat/innen) auf einem Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge müssen eine unterscheidende Bezeichnung der Wählergruppe und die Bezeichnung des/der zustellungsbevollmächtigte/n Vertreters/-in der Wählergruppe und seines/r/ihrer/r Stellvertreters/-in enthalten.

Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen des/rselben Wahlwerbers/-in auf, so ist diese/r vom Wahlvorstand aufzufordern, binnen drei Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er/sie sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen ist er/sie zu streichen. Wenn er/sie sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er/sie auf dem als erster eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trägt, zu belassen.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der Wählergruppen tragen, hat der/die Vorsitzende des Wahlvorstands die Vertreter/innen dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat der Wahlvorstand nach seiner Kenntnis der Wählergruppen einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge nach dem/der erstvorgeschlagenen Bewerber/in der jeweiligen Wählergruppe zu bezeichnen.

Der Wahlvorstand hat Wahlvorschläge, die den Rechtsvorschriften nicht entsprechen, unverzüglich zur Behebung der Mängel zurückzugeben. Werden die Mängel nicht bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag behoben, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.

Der Wahlvorstand hat die gültigen Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag an der Amtstafel jener Dienststellen anzuschlagen, die den in Betracht kommenden Wahlkörper bilden.

Stimmzettel¹³

Die Wahl ist mittels amtlichem Stimmzettel durchzuführen, der jedenfalls die Wählergruppen und die Namen ihrer Wahlwerber/innen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge sowie eine leere Zeile

¹³ § 29 PVG + § 8 PVWO

für die Nennung eines/-r freien Wahlwerbers/-in zu enthalten hat (s. Anlage 1)

Der Wahlvorstand hat für jeden Wahlkörper die erforderliche Zahl amtlicher Stimmzettel herstellen zu lassen.

Das Ausmaß der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der Wählergruppen zu richten und ungefähr 15 cm in der Breite und 22 cm in der Länge (ca. DinA5) oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Die vorgeschriebenen Angaben sind in schwarzem Druck anzubringen und müssen für alle Wählergruppen die gleiche Form aufweisen.

Die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, dürfen nicht gekennzeichnet werden.

Der Wahlvorstand hat Wahlberechtigten, die glaubhaft machen, dass sie aus gerechtfertigten Gründen verhindert sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, die Briefwahl zu ermöglichen (s. u.).

Bild: Auszug aus dem entsprechenden Landesgesetzblatt.

Muster eines amtlichen Stimmzettels

Amthlicher Stimmzettel

des Wahlkörpers

für die Gemeinde-Personalvertretungswahl am

(Bezeichnung der Wählergruppe)	(Bezeichnung der Wählergruppe)	(Bezeichnung der Wählergruppe)
Bei der gewählten Wählergruppe im Kreis ein X einsetzen ○	Bei der gewählten Wählergruppe im Kreis ein X einsetzen ○	Bei der gewählten Wählergruppe im Kreis ein X einsetzen ○
Wahlwerber	Wahlwerber	Wahlwerber
1. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/>	2. <input type="checkbox"/>	2. <input type="checkbox"/>
3. <input type="checkbox"/>	3. <input type="checkbox"/>	3. <input type="checkbox"/>
4. <input type="checkbox"/>	4. <input type="checkbox"/>	4. <input type="checkbox"/>
usw. <input type="checkbox"/>	usw. <input type="checkbox"/>	usw. <input type="checkbox"/>
Freier Wahlwerber: Familien- und Vorname		

Ausstattung der Wahllokale¹⁴

Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände, wie ein Tisch für den Wahlvorstand, ein Tisch für die Wahlzeug/innen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind vom Wahlvorstand bereitzuhalten.

Die Wahlzellen müssen so beschaffen sein, dass die Wähler/innen in den Zellen unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen ihre Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können. Als Wahlzellen können beispielsweise einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen verwendet werden.

Die Wahlzellen müssen während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet sein. Sie müssen mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung der Stimmzettel ausgestattet sein.

Leitung der Stimmabgabe¹⁵

Der Wahlvorstand hat den Vorgang der Stimmabgabe zu leiten und die Stimmenzählung vorzunehmen.

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen.

In das Wahllokal dürfen nur die Wahlberechtigten zur Abgabe der Stimme, ferner die Mitglieder des Wahlvorstands, deren Hilfsorgane und die Wahlzeug/innen eingelassen werden. Die Wahl-

¹⁴ § 5 PWWO

¹⁵ § 6 PWWO

berechtigten, die nicht dem Wahlvorstand angehören oder als seine Organe oder als Wahlzeug/innen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben dieses nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der/die Vorsitzende des Wahlvorstands verfügen, dass die Wahlberechtigten nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Beginn der Wahlhandlung¹⁶

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Wahlhandlung zur festgesetzten Zeit im Wahllokal einzuleiten. Er/sie hat den Mitgliedern des Wahlvorstands die Wählerliste und das vorbereitete Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts sowie eine entsprechende Anzahl amtlicher Stimmzettel zu übergeben.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Die im betreffenden Wahlkörper wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlzeug/innen geben ihre Stimme als erste ab.

Ausfüllen des Stimmzettels¹⁷

Zur Stimmabgabe darf nur der dem Wahlberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Der/die Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel jene Wählergruppe zu bezeichnen, die er wählen will.

Jede/r Wähler/in ist berechtigt, auf dem Stimmzettel eine Person zu nennen, die nicht im Wahlvorschlag einer Wählergruppe aufscheint und die wählbar sowie in die Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers eingetragen ist (freie/r Wahlwerber/in). Der/die freie Wahlwerber/in muss so klar bezeichnet sein, dass er/sie mit keiner anderen wählbaren Person verwechselt werden kann.

Jede/r Wähler/in ist berechtigt, an eine/n Wahlwerber/in der von ihm/r gewählten Wählergruppe eine Vorzugsstimme zu vergeben. Die Vergabe der Vorzugsstimme erfolgt, indem der/die Wähler/in in das auf dem Stimmzettel neben dem Namen des/r Wahlwerbers/-in aufscheinende Rechteck ein Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

Stimmabgabe¹⁸

Zur Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten einzeln vor den Wahlvorstand zu treten und sich erforderlichenfalls auszuweisen. Sodann hat ihnen ein Mitglied des Wahlvorstandes ein undurchsichtiges Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben. Hierauf haben sich die Wahlberechtigten in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und dieses dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

Ist dem/der Wähler/in bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und diesem/r Wähler/in ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der/die Wähler/in hat den ihm/ihr zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Wahlvorstand durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen.

¹⁶ § 7 PWWO

¹⁷ § 30 PVG + § 9 PWWO

¹⁸ § 31 PVG + § 10 PWWO

Der Name des/der Wählers/in, der/die seine Stimme abgibt, ist in das Abstimmungsverzeichnis unter der fortlaufenden Zahl einzutragen. Im Abstimmungsverzeichnis ist weiters die fortlaufende Zahl, unter welcher der/die Wähler/in in der Wählerliste eingetragen ist, zu vermerken. (s. Anlage 2). In der Wählerliste ist der Name des/der Wählers/-in abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

Stimmabgabe durch Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung¹⁹

Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung können sich bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson führen oder helfen lassen, wenn sie dieser Hilfe bedürfen. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle nur von einer Person betreten werden. Die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe²⁰

Der Wahlvorstand hat über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des/der Wählers/-in Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe kann von den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Wahlzeug/innen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wähler/innen nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes muss vor der Stimmabgabe erfolgen. Eine Berufung dagegen ist unzulässig.

Briefwahl²¹

Der Wahlvorstand hat Wahlberechtigten, die glaubhaft machen, dass sie aus gerechtfertigten Gründen verhindert sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, auf Antrag den in Betracht kommenden Stimmzettel, ein Wahlkuvert, ein Briefwahlkuvert sowie einen Vordruck für die Abgabe einer nachfolgend erläuterten Erklärung zuzuleiten. Die Wahlberechtigten haben den Antrag auf Stimmenabgabe durch Briefwahl spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich zu stellen. (Anlagen 3)

Die Ausföhrung der Unterlagen für die Briefwahl ist in der Wählerliste beim Namen des/der Wahlberechtigten zu vermerken. Die Ausföhrung von Gleichstücken für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Unterlagen für die Briefwahl ist unzulässig.

Die Wahlberechtigten haben den amtlichen Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert und die vom/von der

¹⁹ § 11 PVWO

²⁰ § 12 PVWO

²¹ § 29 + § 31 PVG + § 8 + § 13 PVWO

Muster eines Briefwahlkuverts

Vorderside

Briefwahlkuvert
für die Gemeinde-Personalvertretungswahl

An den
Wahlvorstand

Rückseite

Das Wahlkuvert mit ausgefülltem Stimmzettel sowie die Erklärung anlässlich der Ausübung des Briefwahlrechtes einlegen, dann zukleben!

Absender:

(Familien- und Vorname)

(Adresse)

Eingetragen in der Wählerliste des Wahlkörpers _____

Wahlberechtigten eigenhändig unterschriebene Erklärung, wonach er den Stimmzettel frei von Zwang oder Drohung selbst ausgefüllt hat, sind in das Briefwahlkuvert zu legen. Das verschlossene Briefwahlkuvert ist vom Wahlberechtigten dem Wahlvorstand zu übermitteln. Auf dem Briefwahlkuvert ist der/die Absender/in anzugeben. (Anlagen 3)

Der Wahlvorstand hat die übermittelten Briefwahlkuverts bis zum Wahltag unter Verschluss zu halten. Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands hat nach Abschluss der persönlichen Stimmabgabe die bis dahin von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers eingelangten Briefwahlkuverts in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Wahlvorstands und allfälliger Wahlzeug/innen zu öffnen.

Die Namen der Absender/innen sind unter der fortlaufenden Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen und die in den Briefwahlkuverts enthaltenen Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Im Abstimmungsverzeichnis ist die fortlaufende Zahl, unter welcher der/die Absender/in in der Wählerliste eingetragen ist, und der Umstand, dass es sich um eine/n Briefwähler/in handelt, zu vermerken. In der Wählerliste sind die Namen der Briefwähler/innen abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken. Die Briefwahlkuverts sind mit der den Absender/innen betreffenden Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu versehen.

In Ausübung des Briefwahlrechtes abgegebene Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, wenn die verlangte Erklärung nicht beigegeben ist, von einem nicht Wahlberechtigten unterschrieben ist, von einem Wahlberechtigten stammt, bei dessen Namen in der Wählerliste eine Ausfolgung der Unterlagen für die Briefwahl nicht vermerkt ist, oder von einem/r Wahlberechtigten stammt, der sein Wahlrecht persönlich ausgeübt hat.

Die Wahlkommission hat solche Wahlkuverts verschlossen zu den Wahlakten zu nehmen.

Zur Briefwahl berechnete Wähler/innen können ihr Wahlrecht auch persönlich in dem Wahlkörper ausüben, dem sie auf Grund der Eintragung in der Wählerliste angehören.

Bilder: Auszüge aus dem entsprechenden Landesgesetzblatt.

Gültigkeit des Stimmzettels²²

Der Stimmzettel ist gültig, wenn es sich um einen amtlichen Stimmzettel des betreffenden Wahlkörpers handelt und wenn der/die Wahlberechnete auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Wählergruppe er/sie wählen will.

Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass der Wahlberechnete ausschließlich entweder

- in einem einzigen der unterhalb der Bezeichnungen der Wählergruppen vorgedruckten Kreise ein Zeichen anbringt oder
- die Bezeichnung einer einzigen Wählergruppe auf andere Weise anzeichnet oder
- die Bezeichnung der übrigen Wählergruppen durchstreicht oder
- die Bezeichnung einer einzigen Wählergruppe auf dem Stimmzettel anbringt oder
- einen oder mehrere Wahlwerber/innen einer einzigen Wählergruppe anzeichnet oder

Muster einer Erklärung anlässlich der
Ausübung des Briefwahlrechtes

ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiemit ausdrücklich, daß ich den im beiliegenden Wahlkuvert enthaltenen Stimmzettel frei von Zwang oder Drohung selbst ausgefüllt habe.

Unterschrift (Familien- und Vorname)

²² § 32 PVG + § 14 PVWO

- sämtliche Wahlwerber/innen der übrigen Wählergruppen durchstreicht.

Stimmzettel sind insbesondere dann ungültig, wenn der/die Wähler/in

- zwei oder mehrere Wählergruppen anzeichnet oder
- ausschließlich Wahlwerber/innen verschiedener Wählergruppen Vorzugsstimmen gibt oder
- weder eine Wählergruppe anzeichnet noch einem/r Wahlwerber/in eine Vorzugsstimme gibt und auf dem Stimmzettel auch keine Wählergruppe anzeichnet oder
- ausschließlich eine/n freie/n Wahlwerber/in benennt.

Leere Wahlkuverts gelten als ungültige Stimmen.

Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel. Diese Stimme ist gültig, wenn sich in dem Wahlkuvert nur ein einziger gültiger Stimmzettel befindet oder für den Fall, dass sich in dem Wahlkuvert mehrere gültige Stimmzettel befinden, wenn alle diese gültigen Stimmzettel auf dieselbe Wählergruppe lauten.

Reihungen und Streichungen von Wahlwerber/innen gelten als nicht erfolgt.

Sind auf dem Stimmzettel mehrere freie Wahlwerber/innen eingetragen, dann gilt nur der/diejenige als genannt, der nach der allgemeinen Schreibweise (von oben nach unten, von links nach rechts) vorangeht.

Die Vergabe der Vorzugsstimme ist gültig, soweit eindeutig zu erkennen ist, an welche/n Wahlwerber/in der gewählten Wählergruppe der/die Wahlberechtigte die Vorzugsstimme vergeben will.

Zeichen oder Worte, die auf einem Stimmzettel außer zur Bezeichnung von Wählergruppen oder Wahlwerber/innen angebracht sind, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluss. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen in Wahlkuverts.

Anmerkung: Die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern der Gebietskörperschaften werden inzwischen gestützt auf Informatik durchgeführt. Das heißt, insbesondere die Erfassung der Wähler/innen in der Wählerliste erfolgt in einem Laptop mittels einer speziell dafür entwickelten Software. Die technischen Voraussetzungen wären also dafür gegeben, auch die Personalvertretungswahlen so durchzuführen. Allerdings wurden andere Wahlordnungen extra dahingehend abgeändert, diese IT-unterstützte Wahlabwicklung zu ermöglichen. Entsprechendes ist im PVG bzw. in der PVWO bislang nicht erfolgt. Es wird daher empfohlen, diese technischen Möglichkeiten vorerst nicht zu nutzen. Die younion wird sich für eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Grundlagen einsetzen.

Ermittlung des Wahlergebnisses²³

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, die Wahlurne zu entleeren, die abgegebenen Wahlkuverts zu zählen und festzustellen, ob ihre Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Stimmabgaben übereinstimmt. Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler/innen mit der Anzahl der abgegebenen Kuverts nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hierfür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

Der Wahlvorstand hat die Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu überprüfen und festzustellen:

- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Summe der abgegebenen gültigen und die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen sowie

²³ § 33 PVG + § 15 PVWO

- die Zahl der Nennungen der einzelnen freien Wahlwerber/innen.

Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen und auf die einzelnen freien Wahlwerber/innen entfallenden Mandate ist wie folgt zu ermitteln: Die Zahlen der für die einzelnen Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahlen der Nennungen der einzelnen freien Wahlwerber/innen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Nach Bedarf wird unter jede Zahl der für die einzelnen Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Die so angeschriebenen Zahlen werden, bei der größten beginnend, der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungsziffern versehen, bis die Zahl der im Wahlkörper zu wählenden Personalvertreter/innen erreicht ist. Jede Wählergruppe erhält so viel Mandate, wie Zahlen ihrer Zahlenreihe mit Ordnungsziffern versehen wurden. Ein/e freie/r Wahlwerber/in erhält ein Mandat, wenn die für ihn/sie angeschriebene Zahl mit einer Ordnungsziffer versehen wurde. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen oder freie Wahlwerber/innen auf das letzte Mandat denselben Anspruch haben, entscheidet zwischen ihnen das Los.

Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Wahlwerber/innen dieser Wählergruppe nach der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktesummen zuzuweisen. Bei gleich großen Wahlpunktesummen entscheidet das Los. Die Wahlpunktesummen der einzelnen Wahlwerber/innen sind anhand der für die betreffende Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmzettel wie folgt zu ermitteln:

- Der/die auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält doppelt so viel Wahlpunkte (Listepunkte), wie der Wählergruppe Mandate zufallen. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger usw.
- Für jede Vorzugsstimme, die der/die Wahlwerber/in erhalten hat, sind ihm zu den Wahlpunkten, die er schon aufgrund der obigen Berechnung erhält, doppelt so viele Wahlpunkte (Vorzugspunkte) hinzuzurechnen, wie der Wählergruppe Mandate zufallen.

Wahlwerber/innen, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der oben beschriebenen Reihenfolge als Ersatzmitglieder. Wenn ein/e freie/r Wahlwerber/in ein Mandat erhält, so ist ein weiteres Ersatzmitglied aus den Wahlwerber/innen jener Wählergruppe zu ermitteln, der ohne Berücksichtigung des/der freien Wahlwerbers/in noch ein Mandat zugefallen wäre.

Über die Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlvorstandes, des Wahlkörpers und des Wahltages,
- die Namen der an- und abwesenden Mitglieder des Wahlvorstands und der anwesenden Wahlzeug/innen,
- Angaben über den Beginn und den Schluss der Wahlhandlung einschließlich allfälliger Unterbrechungen,
- die Zahl der übernommenen und die Zahl der an die Wähler/innen ausgefolgten Stimmzettel,
- die Zahl der von den Wähler/innen persönlich abgegebenen Wahlkuverts,
- die Zahl der mit Briefwahlkuverts eingelangten Wahlkuverts,
- die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler/innen,
- die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- die Summe der abgegebenen gültigen und die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen sowie
- die Zahl der Nennungen der einzelnen freien Wahlwerber/innen,
- die von den einzelnen Wahlwerber/innen erreichten Wahlpunktesummen,
- den Wortlaut der vom Wahlvorstand während der Wahlhandlung gefassten Beschlüsse,

- Angaben über außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung.

Der Niederschrift sind anzuschließen:

- die Wählerliste,
- das Abstimmungsverzeichnis,
- die Briefwahlkuverts der Briefwähler/innen samt den verlangten Erklärungen,
- die gültigen Stimmzettel,
- die ungültigen Stimmzettel.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterfertigen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Damit ist die Wahlhandlung beendet.

Kundmachung der Wahlergebnisse²⁴

Wenn für einen Wahlkörper eine Wahlkommission besteht, hat diese das Wahlergebnis unverzüglich dem Wahlvorstand mitzuteilen und die Wahlakten samt den Briefwahlkuverts verschlossen dem Wahlvorstand zu übergeben. Der Wahlvorstand hat die von der Wahlkommission ermittelten Wahlergebnisse zu überprüfen und nötigenfalls richtig zu stellen.

Der Wahlvorstand hat die gewählten Personalvertreter/innen und Ersatzmitglieder von ihrer Wahl zu verständigen. Ferner hat der Wahlvorstand unverzüglich den/die freien Wahlwerber/in von seiner/ihrer Wahl zu verständigen und zu belehren, dass er/sie auf die Zuweisung eines Mandats verzichten kann. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und unverzüglich beim Wahlvorstand einzubringen. Freie Wahlwerber/innen, die nicht wählbar sind oder eine Verzichtserklärung abgeben, scheidet aus.

Der Wahlvorstand hat die Wahlergebnisse durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen der Gemeinde, bei denen Wahlberechtigte beschäftigt sind, kundzumachen. Die Briefwahlkuverts sind vom Wahlvorstand auf eine Art zu vernichten, die eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausschließt.

Es ist zwar gesetzlich (noch) nicht vorgesehen, es ist aber wünschenswert und sinnvoll, wenn die Wahlergebnisse auch an die überbetrieblichen Interessenvertretungen, also an die yunion Vorarlberg, an die Arbeiterkammer Vorarlberg und gegebenenfalls an die Dienstnehmersektion der Landwirtschaftskammer Vorarlberg gemeldet werden..

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen²⁵

Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann der Wahlvorstand die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlurnen mit den darin enthaltenen Wahlkuverts sowie alle übrigen Wahlpapiere vom Wahlvorstand bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

²⁴ § 34 PVG + § 16 PVWO

²⁵ § 17 PVWO

Wahlanfechtung²⁶

Jede Wählergruppe kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens bei der Landesregierung anfechten, die mit Bescheid entscheidet. Die Landesregierung hat die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war.

Nachwahlen²⁷

Sinkt in Gemeinden mit mehreren Wahlkörpern die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Personalvertreter/innen und Ersatzmitglieder zusammengenommen durch Erlöschen der Mitgliedschaft zur PV unter die Hälfte, so ist in diesem Wahlkörper für den Rest der Funktionsdauer der PV eine Nachwahl durchzuführen.

Auf Nachwahlen sind die Bestimmungen des PVG und der PVWO sinngemäß anzuwenden.

Anwendung des Gesetzes auf Gemeindeverbände²⁸

Die Bestimmungen des PVG und der PVWO finden auf Gemeindeverbände sinngemäß Anwendung.

Vorlagen

1. Kundmachung über die Wahl eines Wahlvorstands für die Personalvertretungswahl >> Jahr << (gem. § 23 PVG durch die PV)
2. Kundmachung über die Wahl eines Wahlvorstands für die Personalvertretungswahl >> Jahr << (gem. § 44 PVG durch die Gemeinde)
3. Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Wahlvorstands
4. Wählerliste
5. Kundmachung über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<
6. Kundmachung über die Wahl einer/der Wahlkommission/en
7. Wahlvorschlag
8. Briefwahlunterlagen
9. Stimmzettel
10. Kundmachung über das Ergebnis der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

²⁶ § 34a PVG

²⁷ § 37 PVG + § 16 PVWO

²⁸ § 47 PVG

Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Personalvertretung

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

**Kundmachung
über die Wahl eines Wahlvorstands
für die Personalvertretungswahl >> Jahr <<**

Bezug: § 23 Gemeinde-Personalvertretungs-Gesetz

In der Sitzung der Personalvertretung vom >> Datum << wurde nachstehender Wahlvorstand zur Durchführung der Personalvertretungswahlen >> Jahr << gewählt:

Mitglieder:

>> NN <<

>> NN <<

>> NN <<

Ersatzmitglieder:

>> NN <<

>> NN <<

>> NN <<

Der Obmann/die Obfrau der Personalvertretung

>> NN <<

Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Personalvertretung

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

**Kundmachung
über die Berufung eines Wahlvorstands
für die Personalvertretungswahl >> Jahr <<**

Bezug: § 44 Gemeinde-Personalvertretungs-Gesetz

Die Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde << beruft folgende Personen als
Wahlvorstand zur Durchführung der ersten Personalvertretungswahlen:

Mitglieder:

>> NN <<

>> NN <<

>> NN <<

Ersatzmitglieder:

>> NN <<

>> NN <<

>> NN <<

Der/die Bürgermeister/in

>> NN <<

Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Wahlvorstand zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

Niederschrift

über die am >> Datum <<, um >> Uhrzeit << Uhr abgehaltene

konstituierende Sitzung des Wahlvorstands

zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

anwesend: >> NN <<

Verlauf

>> NN << ist das an Jahren älteste Mitglied des Wahlvorstands. Er/Sie eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung fristgerecht an alle Beteiligten ergangen ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstands wählt einstimmig nachstehende Funktionen:

Vorsitzender: >> NN <<

Stellvertreter: >> NN <<

Schriftführer: >> NN <<

Ersatzmitglieder: >> NN <<

>> NN <<

>> NN <<

Einstimmig werden anschließend durch den Wahlvorstand nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Als Tag der Wahlausschreibung wird >> Wochentag <<, der >> Datum <<, festgelegt.
2. Für die Bediensteten der Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde << gibt es einen Wahlkörper / gibt es folgende Wahlkörper:
Wahlkörper 1 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper 2 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper 3 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper ...
3. Zu wählen sind >> Anzahl << Mitglieder zur Personalvertretung und >> Anzahl << Ersatzmitglieder.
Diese verteilen sich auf die Wahlkörper wie folgt

Wahlkörper	PV-Mitglieder	PV-Ersatzmitglieder

4. Wahltag: >> Wochentag <<, der >> Datum <<

5. Wahlort: >> Ort <<

6. Wahlzeit: >> Uhrzeit << Uhr bis >> Uhrzeit << Uhr

(Falls notwendig für weitere Wahlzeiten bzw. Wahlkommissionen ergänzen!)

7. Die Wählerlisten werden >> Ort << in der Zeit vom >> Datum << bis >> Datum << zu den allgemeinen Amtszeiten zur Einsichtnahme für die Bediensteten aufgelegt.

8. Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, das ist der >> Datum << schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen.

In die Wahlvorschläge dürfen nur Wahlwerber/innen aufgenommen werden, die in die Wählerliste eingetragen sind. Sie müssen von doppelt so vielen Wahlberechtigten des Wahlkörpers unterstützt sein, als im Wahlkörper Personalvertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlvorschläge müssen überdies die Zustimmungserklärung der Wahlwerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. In die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Wahlwerber/innen aufgenommen werden, als die dreifache Anzahl der vom Wahlkörper zu wählenden Personalvertreter/innen.

Jede Wählergruppe hat das Recht, eine/n Wahlzeugen/-in in die Wahlkommission/en zu entsenden, der/die zur Personalvertretung wählbar sein muss/müssen und berechtigt ist/sind, an den Sitzungen des Wahlvorstands teilzunehmen.

Die nächste Sitzung des Wahlvorstands wird für den >> Datum, Zeit, Ort << anberaumt.

Der Wahlvorstand:

>> NN <<

Schriftführer

Aushang: Amtstafel + Intranet

Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Wahlvorstand zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

Kundmachung über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

1. Gemäß § 27 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungs-Gesetz, LGBl. Nr. 17/1988, i.d.g.F., wird die Wahl für die Personalvertretung auf >> Wochentag <<, der >> Datum <<, ausgeschrieben.
2. Wahlort: >> Ort <<
3. Wahlzeit: >> Uhrzeit << Uhr bis >> Uhrzeit << Uhr
4. Als Tag der Wahlausschreibung wird >> Wochentag <<, der >> Datum <<, festgelegt.
5. Für die Bediensteten der Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde << gibt es einen Wahlkörper / folgende Wahlkörper
Wahlkörper 1 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper 2 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper 3 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper ...
6. Zu wählen sind >> Anzahl << Mitglieder zur Personalvertretung und >> Anzahl << Ersatzmitglieder
7. Die Wählerlisten werden >> Ort << in der Zeit vom >> Datum << bis >> Datum << zu den allgemeinen Amtszeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.
8. Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, somit bis zum >> Datum << schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen.
In die Wahlvorschläge dürfen nur Wahlwerber/innen aufgenommen werden, die in die Wählerliste eingetragen sind. Sie müssen von doppelt so vielen Wahlberechtigten des Wahlkörpers unterstützt sein, als im Wahlkörper Personalvertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlvorschläge müssen überdies die Zustimmungserklärung der Wahlwerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. In die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Wahlwerber/innen aufgenommen werden, als die dreifache Anzahl der vom Wahlkörper zu wählenden Personalvertreter/innen.
Jede Wählergruppe hat das Recht, eine/n Wahlzeugen/-in in die Wahlkommission/en zu entsenden, der/die zur Personalvertretung wählbar sein muss/müssen und berechtigt ist/sind, an den Sitzungen des Wahlvorstands teilzunehmen.
9. Gemäß § 1 Abs. 2 Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung sind Wahlberechtigte, die

wegen Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, Krankheit, Ausübung des Berufes, Urlaub oder anderen gerechtfertigten Gründen verhindert sind und ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben können, zur Briefwahl gemäß § 13 leg. cit. berechtigt.

Der Wahlvorstand:

>> NN <<
Schriftführer

Ergeht an:

1. Kundmachung Amtstafel,
2. Kundmachung
3. Kundmachung
4. Kundmachung
5. ...
6. Kundmachung
7. Intranet

Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Personalvertretungswahl >> Jahr << – Wahlvorschlag

An die
Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Wahlvorstand für die Personalvertretungswahl >> Jahr <<

Hiermit bringen wir einen Wahlvorschlag für die am >> Datum << stattfindenden Personalvertretungswahlen ein.

Die nachfolgend aufgeführten Kandidat/innen bezeugen durch ihre Unterschrift einerseits ihre Unterstützung des Wahlvorschlags (Unterstützungserklärung) als auch ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (Zustimmungserklärung):

Wahlvorschlag: >> Listenbezeichnung <<

Nr.	Name	Unterstützungs- und Zustimmungserklärung
1	>> NN <<	
2	>> NN <<	
3	>> NN <<	
4	>> NN <<	
5	>> NN <<	
6	>> NN <<	
7	>> NN <<	
8	...	
...		

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

>> Zustellungsbevollmächtigte/r <<

Zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in:
Stellvertreter/in

>> Zustellungsbevollmächtigte/r <<
>> Stv. Zustellungsbevollmächtigte/r <<

Zusätzliche Unterstützungserklärungen gem. § 28 G-PV-G, LGBl.Nr. 17/1998 i.d.g.F:

Folgende Gemeindebedienstete erklären hiermit ihre Unterstützung des Wahlvorschlags >> Listenbezeichnung << für die Personalvertretungswahl >> Jahr <<

1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			

Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Wahlvorstand zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

Kundmachung über den Wahlvorschlag für die Personalvertretungswahl >> Jahr <<

Der/die fristgerecht eingereichte/n Wahlvorschlag/Wahlvorschläge für die Personalvertretungswahl am >> Datum<< umfasst folgende Personen:

>> Listenbezeichnung <<

1. >> NN <<
2. >> NN <<
3. >> NN <<
4. >> NN <<
5. >> NN <<
6. >> NN <<
7. >> NN <<
8. >> NN <<
9. >> NN <<
10. >> NN <<

>> Listenbezeichnung <<

1. >> NN <<
2. >> NN <<
3. >> NN <<
4. >> NN <<
5. >> NN <<
6. >> NN <<
7. >> NN <<
8. >> NN <<
9. >> NN <<
10. >> NN <<

Der Wahlvorstand

>> NN <<
Vorsitzende/r

Aushang: Amtstafel
Intranet

Amtlicher Stimmzettel

Muster eines amtlichen Stimmzettels

Amtlicher Stimmzettel

des Wahlkörpers

für die Gemeinde-Personalvertretungswahl am

(Bezeichnung der Wählergruppe)	(Bezeichnung der Wählergruppe)	(Bezeichnung der Wählergruppe)
Bei der gewählten Wählergruppe im Kreis ein X einsetzen ○	Bei der gewählten Wählergruppe im Kreis ein X einsetzen ○	Bei der gewählten Wählergruppe im Kreis ein X einsetzen ○
Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> usw. <input type="checkbox"/>	Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> usw. <input type="checkbox"/>	Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> usw. <input type="checkbox"/>
Freier Wahlwerber: <div style="text-align: center;">Familien- und Vorname</div>		

Fristenlauf

Start	Wahl des Wahlvorstands
Spätestens nach zwei Wochen	Konstituierung des Wahlvorstands
Zwei Wochen lang	Auflage der Wählerliste (Kundmachung)
Zeitgerecht bzw. unverzüglich	Wahlausschreibung (Kundmachung)
Spätestens vier Wochen vor der Wahl	Wahlvorschläge
Spätestens drei Wochen vor der Wahl	Mängel beheben
Spätestens zwei Wochen vor der Wahl	Kundmachung der Wahlvorschläge
Spätestens am dritten Tag vor der Wahl	Antrag auf Briefwahl
	Wahltag
	Kundmachung des Wahlergebnisses
	Meldung an yunion, AK und eventuell LWK
Zwei Wochen nach Kundmachung	Wahlanfechtung

Abkürzungen

PV	Personalvertretung
PVG	Gesetz über die Personalvertretung der Gemeindebediensteten (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz)
PVW	Wahl der Personalvertretung, Personalvertretungswahl
PVWO	Verordnung der Landesregierung über die Durchführung der Wahlen zur Personalvertretung der Gemeindebediensteten (Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung)
AK	Arbeiterkammer
LWK	Landwirtschaftskammer



Vorarlberg

younion – unsere Gewerkschaft

Die PV ist in der Vertretung der Interessen der Gemeindebediensteten weitestgehend auf die betriebliche Ebene beschränkt. Um auch auf überbetrieblicher Ebene die

Rahmenbedingungen zum Wohle der Beschäftigten weiterentwickeln zu können, ist die enge Kooperation mit der überbetrieblicher Interessenvertretung, der Daseinsgewerkschaft younion, notwendig und sinnvoll.

Die Gewerkschaft bietet individuellen Rechtsschutz, verhandelt die jährlichen Gehaltserhöhungen und Verbesserungen des Dienstrechts und anderer Rahmenbedingungen und steht für zahlreiche Angebote und Förderungen in den Bereichen Information, Bildung, Freizeit und Service – etwa unschlagbar günstiger Versicherungsangebote über die gewerkschaftseigene Vorsorge www.vorsorge-younion.at

Mit Deinem Beitritt zur younion kannst Du diese zahlreichen Angebote nutzen und stärkst die Solidargemeinschaft und damit die Kraft der Gewerkschaft.

Gemeinsam sind wir stark!

Ich wurde geworben von: _____

Mitgliedsnummer

OGB Mitgliedsanmeldung

(BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN)



younion-Vorarlberg
Rathausplatz 4/5, 6850 Dornbirn
M: vorarlberg@younion.at
F: 05572-25072-20

Akad. Titel | Vers.-Nr./Geb.-Dat.

Familienname

Vorname | m w
Geschlecht

Straße, Hausnummer

PLZ | Wohnort

Staatsangehörigkeit | Telefon

Mailadresse | Mobiltelefon

Personalnummer

- Beamter/in Vertragsbedienstete/r Saisonarbeiter/in
- Angestellte/r Arbeiter/in Pensionist/in
- Lehrling Schüler/in, Student/in Praktikant/in
- freiberuflich geringfügig oder Teilzeit beschäftigt

Beschäftigt als (derzeitige Beschäftigung)

Beschäftigt bei

Datum Diensteintritt, Arbeitsbeginn

Vormitgliedschaft (Gewerkschaft und Zeitraum)

Datum | Unterschrift

Beiblatt zur Mitgliedsanmeldung

Titel | Vorname | Familienname | Geburtsdatum

An die bezugsauszahlende Stelle

Beitrittsdatum

Zustimmungserklärung nach DSGVO 2000

1. Ich erkläre mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den Dienstgeber von meinem Bezug einbehalten wird.
2. Ich erteile hiermit ausdrücklich die Zustimmung gemäß §§ 7, 8 und 9 Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, sämtliche mich betreffenden, zum Zweck der Information, Betreuung und des Beitragsabzugs erforderlichen, personenbezogenen Daten (dies sind in jeweils aktueller Form Personalnummer, akademischer Titel, Familienname, Vorname, Anschrift, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Stamm- u. Zuteilungsdienststelle, Einreihung, Diensteintrittsdatum, Pensionierungsdatum, Bedienstetenkategorie, Gewerkschaftssekktion, Hauptgruppe, Gewerkschaftsbeitrag [laufend und Durchrechnung] sowie Dienstende) unter Inanspruchnahme eines EDV-Dienstleisters zu verwenden und ermächtige den Dienstgeber, diese Daten an den Österreichischen Gewerkschaftsbund – younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu übermitteln.
3. Ich erteile mit meiner Unterschrift die Zustimmung gemäß §§ 4 Z 14 und 9 Z 6 DSGVO 2000, dass die younion ausschließlich meinen Namen und meine Anschrift an Institutionen, Unternehmen und Vereine, in denen die younion maßgeblich beteiligt bzw. vertreten ist, zum Zweck der Information über spezielle Aktionen oder Sonderkonditionen für Mitglieder übermitteln kann. Die Daten können gemäß den Bestimmungen des DSGVO 2000 auch an von der younion in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Auftrag und auf Rechnung der younion tätig werden, unter Gewähr einer rechtmäßigen und sicheren Datenverwendung nach den Bestimmungen des DSGVO 2000 zum Zwecke der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, worauf in Folge diese Übermittlungen unterlassen werden.
4. Ich bin berechtigt, die in Ziffer 2 angeführten Erklärungen jederzeit schriftlich durch Mitteilung an den Österreichischen Gewerkschaftsbund – younion _ Die Daseinsgewerkschaft zu widerrufen.

Ort, Datum | Unterschrift

Impressum/Kontakt

younion _ Vorarlberg

Rathausstraße 4/5

6845 Dornbirn

vorarlberg@younion.at

www.younion.at

www.younion-vbg.at

www.facebook.com/younion.vorarlberg

Tel. +43 (0) 5572 / 25072

Redaktion

Mario Lechner mit Unterstützung von Wolfgang Stoppel und Mag. Markus Pinggera